

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 28. Dezember 2001

Teil II

490. Verordnung: EURO-Sammelverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit

490. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Akkreditierungsgebührenverordnung, die Akkreditierungsversicherungsverordnung, die Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung, die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, die Arbeiterkammer-Wahlordnung, die Ausbilderprüfungsordnung, die Beglaubigungsstellenverordnung, die Entgelttrichtlinienverordnung 1994 – ERVO 1994, die Gebarungsrichtlinienverordnung, die Kalibrierdienstverordnung, die Reisebürosicherungsverordnung – RSV, die Notstandshilfeverordnung, die Unternehmerprüfungsordnung, die Verbraucher-kreditverordnung, die Wohnbaustatistik-Verordnung 1980, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ziviltechnikerprüfung, die Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, die Bauträger-Befähigungsnachweisverordnung, die Berufsdetektive-Befähigungsnachweisverordnung, die Bestatter-Befähigungsnachweisverordnung, die Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, die Drogistengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, die Drucker- und Druckformenhersteller-Befähigungsnachweisverordnung, die Fußpfleger-Befähigungsnachweisverordnung, die Fremdenführer-Befähigungsnachweisverordnung, die Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, die Kosmetiker-Befähigungsnachweisverordnung, die Reisebürogewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, die Unternehmensberater-Befähigungsnachweisverordnung, die Vulkaniseure-Befähigungsnachweisverordnung, die Waffengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Arbeitsvermittler und über die auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkte Arbeitsvermittlung gemäß § 172 Abs. 1 GewO 1994, die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Juni 1983 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Berater in Versicherungsangelegenheiten, die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Juli 1978 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen, die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1977 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Bewachungsgewerbe, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und des Großhandels mit Giften, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Inkassoinstitute, die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Oktober 1976 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Immobilienmakler und das Gewerbe der Immobilienverwalter, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für

das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Technischen Büros, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG), die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1989 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Versicherungsmakler geändert werden und die Grundpreisauszeichnungsverordnung aufgehoben wird (EURO-Sammelverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit)

Inhaltsverzeichnis

Artikel Gegenstand

1. Änderung der Akkreditierungsgebührenverordnung
2. Änderung der Akkreditierungsversicherungsverordnung
3. Änderung der Allgemeinen Lehrabschlussprüfungsordnung
4. Änderung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung
5. Änderung der Arbeiterkammer-Wahlordnung
6. Änderung der Ausbilderprüfungsordnung
7. Änderung der Beglaubigungsstellenverordnung
8. Änderung der Entgelttrichtlinienverordnung 1994
9. Änderung der Gebarungsrichtlinienverordnung
10. Änderung der Kalibrierdienstverordnung
11. Änderung der Notstandshilfeverordnung
12. Änderung der Reisebürosicherungsverordnung – RSV
13. Änderung der Unternehmerprüfungsordnung
14. Änderung der Verbrauchercreditverordnung
15. Änderung der Wohnbaustatistikverordnung 1980
16. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen
17. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler
18. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ziviltechnikerprüfung
19. Änderung der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung
20. Änderung der Bauträger-Befähigungsnachweisverordnung
21. Änderung der Berufsdetektive-Befähigungsnachweisverordnung
22. Änderung der Bestatter-Befähigungsnachweisverordnung
23. Änderung der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung
24. Änderung der Drogistengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung
25. Änderung der Drucker- und Druckformenhersteller-Befähigungsnachweisverordnung
26. Änderung der Fußpfleger-Befähigungsnachweisverordnung
27. Änderung der Fremdenführer-Befähigungsnachweisverordnung
28. Änderung der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung
29. Änderung der Kosmetiker-Befähigungsnachweisverordnung
30. Änderung der Reisebürogewerbe-Befähigungsnachweisverordnung
31. Änderung der Unternehmensberater-Befähigungsnachweisverordnung
32. Änderung der Vulkaniseure-Befähigungsnachweisverordnung
33. Änderung der Waffengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung
34. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Arbeitsvermittler und über die auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkte Arbeitsvermittlung gemäß § 172 Abs. 1 GewO 1994
35. Änderung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Juni 1983 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Berater in Versicherungsangelegenheiten

36. Änderung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Juli 1978 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen
37. Änderung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1977 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Bewachungsgewerbe
38. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker
39. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure
40. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und das Gewerbe des Großhandels mit Giften
41. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Inkassoinstitute
42. Änderung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Oktober 1976 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker
43. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Immobilienmakler und das Gewerbe der Immobilienverwalter
44. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure
45. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Spediteure einschließlich der Transportagenten
46. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Technischen Büros
47. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften
48. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG)
49. Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1989, BGBl. Nr. 316, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Versicherungsmakler
50. Aufhebung der Grundpreisauszeichnungsverordnung

Artikel 1

Änderung der Akkreditierungsgebührenverordnung

Auf Grund des § 16 des Akkreditierungsgesetzes (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verwaltungsabgaben für die nach dem Akkreditierungsgesetz durchzuführenden Amtshandlungen (Akkreditierungsgebührenverordnung – AkkGebV), BGBl. Nr. 70/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 85/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 1 lit. a und Z 3 lit. a lauten jeweils:

„a) als Grundgebühr 5 595 Euro“.

2. Im § 1 Z 1 lit. b wird die Wortfolge „500,- ab 1. Jänner 2002 jedoch 36,50 Euro“ ersetzt durch „36 Euro“ und die Wortfolge „500 000,- ab 1. Jänner 2002 jedoch 36 340 Euro“ ersetzt durch „36 336 Euro“.

3. § 1 Z 2 lit. a lautet:

„a) als Grundgebühr 726 Euro“.

4. Im § 1 Z 2 lit. b und Z 3 lit. b wird die Wortfolge „500,- ab 1. Jänner 2002 jedoch 36,50 Euro“ ersetzt durch „36 Euro“.

5. *Im § 1 Z 3 lit. c wird die Wortfolge „30 000 S ab 1. Jänner 2002 jedoch 2 180 Euro“ ersetzt durch „2 180 Euro“.*

6. *Nach § 1 wird folgender § 2 angefügt:*

„§ 2. § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Akkreditierungsversicherungsverordnung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 des Akkreditierungsgesetzes (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Pauschaldeckungssummen von Versicherungsverträgen akkreditierter Stellen (Akkreditierungsversicherungsverordnung – AkkVV), BGBl. II Nr. 13/1997, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs. 1 und 3 wird der Betrag von „12 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „872 074,01 Euro“ ersetzt.*

2. *In § 2 Abs. 2 wird der Betrag von „55 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „3 997 005,88 Euro“ ersetzt.*

3. *Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:*

„§ 3. § 2 Abs. 1 bis 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung der Allgemeinen Lehrabschlussprüfungsordnung

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen festgelegt werden (Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung), BGBl. Nr. 670/1995, wird wie folgt geändert:

1. *§ 12 Abs. 1 lautet:*

„§ 12. (1) Der Prüfungswerber hat für die Prüfung eine Prüfungstaxe an die Lehrlingsstelle zu entrichten, die für den Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002 76,30 Euro und ab 1. Jänner 2003 4 vH des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage und aufgerundet auf einen vollen Eurobetrag, beträgt. Im Falle einer Zusatzprüfung sowie einer Prüfung gemäß § 27a Abs. 4 BAG ist als Prüfungstaxe die Hälfte dieses Betrages zu entrichten.“

2. *§ 13 Abs. 1 lautet:*

„§ 13. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben von der Lehrlingsstelle eine Entschädigung für ihre Prüfungstätigkeit zu erhalten. Die zustehende Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde der Prüfungstätigkeit für den Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002 18,90 Euro und ab 1. Jänner 2003 1 vH des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage und aufgerundet auf einen vollen Eurobetrag.“

3. *Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

Auf Grund des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*

2. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung der Arbeiterkammer-Wahlordnung

Auf Grund der §§ 37, 43 und 98 des Arbeiterkammergesetzes 1992 (AKG), BGBI. Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 98/2001, wird verordnet:

Die Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBI. II Nr. 340/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 389/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 3 wird der Ausdruck „7 000 S“ durch den Ausdruck „510 Euro“ ersetzt.

2. In § 60 Abs. 1 wird der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „726 Euro“ ersetzt.

3. In § 60 Abs. 2 wird der Ausdruck „20 000 S“ durch den Ausdruck „1 450 Euro“ ersetzt.

4. In § 60 Abs. 4 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 Euro“ ersetzt.

5. Nach § 61 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 30 Abs. 3 sowie 60 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung der Ausbilderprüfungsordnung

Auf Grund des § 29d und des § 29f des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Ausbilderprüfung (Ausbilderprüfungsordnung), BGBI. Nr. 852/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Der Prüfungswerber hat an den Landeshauptmann eine Prüfungstaxe zu entrichten, die für den Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002 76,30 Euro und ab 1. Jänner 2003 4 vH des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage und aufgerundet auf einen vollen Eurobetrag, beträgt.“

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben vom Landeshauptmann eine Entschädigung für ihre Prüfungstätigkeit zu erhalten. Die zustehende Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde der Prüfungstätigkeit für den Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis zum 31. Dezember 2002 18,90 Euro und ab 1. Jänner 2003 1 vH des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen vollen Eurobetrag.“

3. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung der Beglaubigungsstellenverordnung

Auf Grund des § 57 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBI. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Beglaubigungsstellen (Beglaubigungsstellenverordnung), BGBI. Nr. 809/1994, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 85/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. als Grundgebühr für eine beantragte Messgeräteart 5 595 Euro“

2. In § 10 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „4 000 S“ durch den Ausdruck „290 Euro“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 3 Z 1 wird der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „726 Euro“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „4 000 S“ durch den Ausdruck „290 Euro“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11. § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 3 Z 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung der Entgeltrichtlinienverordnung 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2001, wird verordnet:

Die Entgeltrichtlinienverordnung 1994, BGBl. Nr. 924, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 187/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Schillingbeträge“ durch „Eurobeträge“ ersetzt.

2. Nach § 21 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 6 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung der Gebarungsrichtlinienverordnung

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2001, wird verordnet:

Die Gebarungsrichtlinienverordnung, BGBl. Nr. 523/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 29/2001, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage B zu § 5 Abs. 3 werden die Bezeichnungen „S“ durch „EURO“ ersetzt.

2. Nach § 8 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Anlage B in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung der Kalibrierdienstverordnung

Auf Grund des § 57 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Kalibrierstellen (Kalibrierdienstverordnung), BGBl. Nr. 42/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 85/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. als Grundgebühr für eine beantragte Messgröße 5 595 Euro“.

2. In § 9 Abs. 1 Z 2 sowie in § 9 Abs. 3 Z 2 wird jeweils der Betrag von „4 000 S“ durch den Betrag von „290 Euro“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 Z 1 wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „726 Euro“ ersetzt.

4. Dem § 11 wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12. § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 3 Z 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung der Notstandshilfeverordnung

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird verordnet:

Die Notstandshilfeverordnung, BGBl. II Nr. 352/1972 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 240/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Die Freigrenze beträgt pro Monat 430 Euro für den das Einkommen beziehenden Ehepartner (Lebensgefährten bzw. die Lebensgefährtin) und die Hälfte dieses Betrages für jede Person, für deren Unterhalt der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin) auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt.

(3) Die Freigrenze beträgt das Doppelte des jeweils maßgeblichen Betrages gemäß Abs. 2, wenn der Arbeitslose nach dem 50. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs. 2 lit. b Arbeitslosenversicherungsgesetz) oder länger erschöpft hat.

(4) Die Freigrenze beträgt das Dreifache des jeweils maßgeblichen Betrages gemäß Abs. 2, wenn der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen oder länger erschöpft und auf die Anwartschaft anrechenbare Zeiten (§ 14 Abs. 4 AIVG) von mindestens 240 Monaten oder von 1 040 Wochen nachgewiesen hat. Das Gleiche gilt, wenn eine Arbeitslose das 54. Lebensjahr vollendet hat und in den letzten 25 Jahren vor Vollendung des 54. Lebensjahres mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(5) Die im Abs. 3 und 4 genannten höheren Freigrenzen sind jeweils nur anzuwenden, wenn das Arbeitsmarktservice dem Arbeitslosen auch unter weitestmöglichem Einsatz von Beihilfen keine zumutbare Beschäftigung vermitteln konnte.“

2. § 7 lautet:

„§ 7. Der im § 6 Abs. 2 genannte Betrag ist mit Wirkung ab 1. Jänner des Jahres 2002 und jedes darauf folgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) des jeweiligen Kalenderjahres zu vervielfachen und kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag zu runden.“

3. Dem Artikel III wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6 Abs. 2 bis 5 und § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 12

Änderung der Reisebürosicherungsverordnung – RSV

Auf Grund des § 169 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Die Reisebürosicherungsverordnung – RSV, BGBl. II Nr. 316/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a wird der Betrag „1 Million Schilling“ durch den Betrag „72 672,83 Euro“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Betrag „5 Millionen Schilling“ durch den Betrag „363 364,17 Euro“ ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Betrag „1 Million Schilling“ durch den Betrag „72 672,83 Euro“ ersetzt.

4. Im § 4 Abs. 2 werden der Betrag „1 Million Schilling“ jeweils durch den Betrag „72 672,83 Euro“, der Betrag „5 Millionen Schilling“ durch den Betrag „363 364,17 Euro“ und der Betrag „250 000 S“ durch den Betrag „18 168,21 Euro“ ersetzt.

5. Im § 4 Abs. 3 wird der Betrag „50 Millionen Schilling“ durch den Betrag „3 633 641,71 Euro“ ersetzt.

6. Im § 8 wird der Betrag „50 Millionen Schilling“ durch den Betrag „3 633 641,71 Euro“ ersetzt.

7. Der bisherige Text des § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c und Abs. 2 und 3 und § 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung der Unternehmerprüfungsordnung

Auf Grund des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 210/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch fünfzig teilbaren Betrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 14

Änderung der Verbraucherkreditverordnung

Auf Grund des § 73 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Die Verbraucherkreditverordnung, BGBl. II Nr. 260/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Z 3 und § 3 Abs. 4 wird der Betrag „3 000 Schilling“ durch den Betrag „218 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Z 3 und § 3 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung der Wohnbaustatistikverordnung 1980

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und Abs. 2, 8 und 11 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich des § 7 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Wohnbaustatistik-Verordnung 1980, BGBl. Nr. 342/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II 324/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird die Betragsangabe „98,40 S“ durch „7,15 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 9 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen

Auf Grund des § 69 Abs. 2 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Z 1 lautet der zweite Tatbestand: „bei Forderungen unter 13 Euro bis zu 2,03 Euro“.

2. Im § 2 Z 2 lauten die Tatbestände:

„im Bereich der Standortgemeinde des Inkassoinstitutes: bis zu 8,14 Euro zuzüglich Barauslagen, außerhalb der Standortgemeinde im Inland bis zu 12,35 Euro zuzüglich Barauslagen, im Ausland bis zu 23,98 Euro zuzüglich Barauslagen“.

3. Im § 2 Z 3 wird der Betrag „700 S“ durch „50,87 Euro“ ersetzt.

4. Im § 3 Z 1 lauten die Tatbestände:

„bis 73 Euro	bis 20,35 Euro
über 73 Euro bis 364 Euro.....	bis zu 22%
über 364 Euro bis 727 Euro.....	bis zu 17%
über 727 Euro	bis zu 8%“

5. Im § 3 Z 2 lauten die Tatbestände:

„Erste Mahnung bei Forderungen bis 19 Euro.....	bis zu 4,36 Euro
über 19 Euro bis 73 Euro.....	bis zu 7,27 Euro
über 73 Euro bis 364 Euro.....	bis zu 14,53 Euro
über 364 Euro bis 727 Euro.....	bis zu 24,71 Euro
über 727 Euro	bis zu 50,87 Euro
Zweite Mahnung bei Forderungen	
bis 19 Euro.....	bis zu 5,09 Euro
über 19 Euro bis 73 Euro.....	bis zu 9,45 Euro
über 73 Euro bis 364 Euro.....	bis zu 17,44 Euro
über 364 Euro bis 727 Euro.....	bis zu 27,62 Euro
über 727 Euro	bis zu 58,14 Euro“

6. Im § 3 Z 3 werden der Betrag „240 S“ durch den Betrag „17,44 Euro“, der Betrag „420 S“ durch den Betrag „30,52 Euro“ und der Betrag „1 400 S“ durch den Betrag „101,74 Euro“ ersetzt.

7. Im § 3 Z 4 werden der Betrag „170 S“ durch den Betrag „12,35 Euro“, der Betrag „250 S“ durch den Betrag „18,17 Euro“, der Betrag „360 S“ durch den Betrag „26,16 Euro“ und der Betrag „530 S“ durch den Betrag „38,52 Euro“ ersetzt.

8. Im § 3 Z 5 wird der Betrag „700 S“ durch den Betrag „50,87 Euro“ ersetzt.

9. Im § 3 Z 6 lauten die Tatbestände:

bis 19 Euro.....	bis zu 2,91 Euro
über 19 Euro bis 73 Euro.....	bis zu 4,36 Euro
über 73 Euro bis 364 Euro.....	bis zu 10,17 Euro
über 364 Euro	bis zu 20,35 Euro“

10. Im § 4 Abs. 2 wird das Wort „Schillingbeträgen“ durch das Wort „Eurobeträgen“ ersetzt.

11. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5. § 2 Z 1 bis 3, § 3 Z 1 bis 6 und § 4 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in § 3 Z 2 Kraft.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler

Auf Grund des § 69 Abs. 2 und des § 73 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler, BGBI. Nr. 297/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 2 Z 1 und 2 wird der Betrag „500 000 S“ jeweils durch den Betrag „36 336,42 Euro“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 28 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 15 Abs. 2 Z 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ziviltechnikerprüfung

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBI. 156/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ziviltechnikerprüfung, BGBI. Nr. 750/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„§ 6. Die Prüfungsgebühr beträgt 203,48 Euro.“

2. Dem § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9. § 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 19

Änderung der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 294/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 32 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“ ersetzt.

2. Dem § 37 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 32 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 20

Änderung der Bauträger-Befähigungsnachweisverordnung

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Bauträger-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 89/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Im § 15 Abs. 6 Z 3 letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

3. Im § 16 Abs. 6 Z 3 letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

4. Im § 21 Z 3 letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

5. Nach § 22 wird folgender § 23 angefügt:

„§ 23. Die §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 6 Z 3, 16 Abs. 6 Z 3 und 21 Z 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 21

Änderung der Berufsdetektive-Befähigungsnachweisverordnung

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Berufsdetektive-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 10/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 12 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 22

Änderung der Bestatter-Befähigungsnachweisverordnung

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Bestatter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 236/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17. § 12 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 23

Änderung der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8 und des § 134a der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBI. II Nr. 399/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15. § 10 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 24

Änderung der Drogistengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Drogistengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBI. Nr. 712/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 13 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 25

Änderung der Drucker- und Druckformenhersteller-Befähigungsnachweisverordnung

Auf Grund des § 352 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Drucker- und Druckformenhersteller-Befähigungsnachweisverordnung, BGBI. II Nr. 46/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 13 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 26

Änderung der Fußpfleger-Befähigungsnachweisverordnung

Auf Grund des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Fußpfleger-Befähigungsnachweisverordnung, BGBI. Nr. 30/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 10 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 27**Änderung der Fremdenführer-Befähigungsnachweisverordnung**

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Fremdenführer-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 617/1993, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 jeweils letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*
2. *Im § 14 Abs. 2 Z 4 letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*
3. *Im § 15 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*
4. *Im § 16 Abs. 2 Z 3 letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*
5. *Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die §§ 10 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6, 14 Abs. 2 Z 4, 15 Abs. 4 und 16 Abs. 2 Z 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 28**Änderung der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung**

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 19/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*
2. *Dem § 16 wird folgender § 17 angefügt:*

„§ 17. § 11 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 29**Änderung der Kosmetiker-Befähigungsnachweisverordnung**

Auf Grund des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Kosmetiker-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 29/1996, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*
2. *Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 10 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 30**Änderung der Reisebürogewerbe-Befähigungsnachweisverordnung**

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8 und § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Reisebürogewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 95/1999, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*
2. *Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 17 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 31**Änderung der Unternehmensberater-Befähigungsnachweisverordnung**

Auf Grund des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Unternehmensberater-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 34/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*

2. *Dem § 15 wird folgender § 16 angefügt:*

„§ 16. § 10 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 32**Änderung der Vulkaniseure-Befähigungsnachweisverordnung**

Auf Grund des § 352 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Vulkaniseure-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 187/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*

2. *Dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:*

„§ 21. § 18 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 33**Änderung der Waffengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung**

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Waffengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 51/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 23 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*

2. *Dem § 28 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 23 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 34**Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Arbeitsvermittler und über die auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkte Arbeitsvermittlung gemäß § 172 Abs. 1 GewO 1994**

Auf Grund des § 352 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Arbeitsvermittler und über die auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkte Arbeitsvermittlung gemäß § 172 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 506/1996, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*

2. *Im § 20 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*

3. *Der bisherige Text des § 22 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die §§ 10 Abs. 2 und 3 und 20 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 35

Änderung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Juni 1983 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Berater in Versicherungsangelegenheiten

Auf Grund des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Juni 1983 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Berater in Versicherungsangelegenheiten, BGBl. Nr. 374, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 353/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 10 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 36

Änderung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Juli 1978 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Juli 1978 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen, BGBl. Nr. 367/1978, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 353/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Der bisherige Text des § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 8 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 37

Änderung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1977 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Bewachungsgewerbe

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1977 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Bewachungsgewerbe, BGBl. Nr. 507/1977, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 353/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 8 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 38

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker, BGBI. Nr. 972/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 14 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 39

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure, BGBI. Nr. 78/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 19 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 40

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und das Gewerbe des Großhandels mit Giften

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und das Gewerbe des Großhandels mit Giften, BGBI. II Nr. 215/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt.

„(4) § 14 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 41

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Inkassoinstitute

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Inkassoinstitute, BGBI. Nr. 490/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15. § 11 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 42

Änderung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Oktober 1976 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Oktober 1976 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker, BGBl. Nr. 675, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 353/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Der bisherige Text des § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 9 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 43

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Immobilienmakler und das Gewerbe der Immobilienverwalter

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Immobilienmakler und das Gewerbe der Immobilienverwalter, BGBl. Nr. 142/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 19 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 44

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure

Auf Grund des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure, BGBl. Nr. 618/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 8 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 45

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten

Auf Grund des § 352 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten, BGBl. Nr. 233/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14. § 9 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 46

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Technischen Büros

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Technischen Büros, BGBI. Nr. 725/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Der bisherige Text des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 8 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 47

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften, BGBI. Nr. 507/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Dem § 13 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 9 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 48

Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG)

Auf Grund des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG), BGBI. II Nr. 284/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 2, 3 und 4 jeweils letzter Satz wird die Wortfolge „durch 50 teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.

2. Der bisherige Text des § 19 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 15 Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 49**Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1989, BGBl. Nr. 316, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Versicherungsmakler**

Auf Grund des § 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1989 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Versicherungsmakler, BGBl. Nr. 316, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Abs. 1 die Wortfolge „durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „vollen Eurobetrag“.*

2. *Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 10 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 50**Aufhebung der Grundpreisauszeichnungsverordnung**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Juni 1982 über die Ersichtlichmachung des Grundpreises für verpackte Waren (Grundpreisauszeichnungsverordnung), BGBl. Nr. 276/1982, wird rückwirkend mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2000 aufgehoben.

Bartenstein